

Übertragung von Angelegenheiten auf die gemäß § 3 der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse

Gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung haben die Ausschüsse alle zu den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung gehörenden Aufgaben, mit Ausnahme der dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche (siehe § 4 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5) für den Stadtrat vorzubereiten, sofern ihnen nicht die Beschlussfassung, also die abschließende Entscheidung hierüber übertragen wurde.

Nach § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung werden den Ausschüssen durch Beschluss des Stadtrats folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Ausschuss für Zentrale Dienste und Finanzen (ZDF)

Die Aufgaben des Ausschusses für Zentrale Dienste und Finanzen ergeben sich aus § 4 Absätze 2-5 der Hauptsatzung.

2. Ausschuss für Bürgerdienste (ABD)

- 2.1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten der Fachbereiche 3 – Sicherheit und Ordnung und 4 – Bildung und Soziales im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach § 5 der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen ist.
- 2.2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen der Fachbereiche 3 – Sicherheit und Ordnung und 4 – Bildung und Soziales bis zu einem Betrag von 30.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach § 5 der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen ist.
- 2.3. Aufgaben der Verkehrslenkung und der Verkehrssicherheit.
- 2.4. Angelegenheiten der Jugend- und Altenpflege (Kindertagesstätten, Jugend- und Kulturzentrum, Altenstätten) bzw. deren Förderung, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen.
- 2.5. Angelegenheiten der Sportpflege und –förderung, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen.
- 2.6. Platzvergabe für städtische Veranstaltungen an Schausteller usw., sofern die Aufgabe nicht an die Alzeier Beteiligungs- und Veranstaltungs- GmbH (ABV) übertragen wurde
- 2.7. Friedhofsangelegenheiten, sofern nicht der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz zuständig ist

3. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz (BUK)

- 3.1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten des Fachbereichs 5 – Bauen und Umwelt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach § 5 der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen ist.
- 3.2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen des Fachbereichs 5 – Bauen und Umwelt, mit Ausnahme des Sachgebiets Umwelt, Naturschutz, Landschaftspflege und Landwirtschaft bis zu einem Betrag von 30.000,- €, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach § 5 der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen ist.
- 3.3. Beschlussfassung über die Offenlage der Bebauungspläne nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- 3.4. Stellungnahme zu Baugesuchen und Bauvoranfragen.
- 3.5. Aufgaben der Verkehrsplanung.
- 3.7. Unterhaltung der Friedhofsanlagen, inklusive Grünflächenpflege
- 3.8. Alle Angelegenheiten im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft
- 3.9. Gestaltung öffentlicher Grünflächen sowie Anpflanzung und Unterhaltung von Bäumen
- 3.10. Verwaltung des städtischen Ökokontos
- 3.11. Aufgaben der Gewässerunterhaltung
- 3.12. Unterhaltung öffentlicher Grünflächen

4. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 112 Abs. 1 GemO.

5. Schulträgerausschuss (STA)

Aufgaben nach dem Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)
Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach § 5 der Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen ist.

6. Umlegungsausschuss (UA)

Aufgaben nach der Umlegungsausschussverordnung vom 27.06.2007 (GVBl. 2007, 102)